

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 19 (1948)

**Heft:** 10

**Artikel:** Vereinigung bernischer Heimleiter

**Autor:** Wirth, Jakob / Bürgi, Johann

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-809533>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Leistung sich ausgewirkt hat. Kritik heisst dabei immer: Zuerst zusammentragen, was gut war und lobenswert und nachher untersuchen, was das nächste Mal besser gemacht werden kann. Für eine solche Kritik reservieren wir gerne einen ganzen Abend, nachdem wir alle ausgeschlafen haben und lassen dafür von der Küche noch etwas besonderes Gutes auffahren, wenn möglich noch etwas besseres als die Gäste erhielten. Kann man sich erst noch leisten, diese Kritik in einen Gasthof zu verlegen, um damit dem Küchenpersonal auch Ruhe zu gönnen, dann umso besser.

Sie sehen, ich spreche gleichsam aus der Praxis für die Praxis. Und zwar deshalb, weil ich allzuoft erlebt habe, dass das Feste-Feiern in der Anstalt zur gefürchtetsten Zeit, statt zur schönsten geworden ist, nur weil man seine Gesetze und seine Technik nicht kannte. Soll sich darum der Segen in Fluch verwandeln? Sollen wir darum zusehen, wie unsere Hausgemeinschaft zerstört statt aufgebaut wird? Das Fest ist das beste Nährmittel für sie. Sollen wir es zu Gift werden lassen, weil die Zubereitung falsch ist?

W. Schweingruber.

## Vereinigung bernischer Heimleiter

### Hauptversammlung vom 16. September 1948 im Restaurant Gurtenkulm.

Eine reichbefrachtete Traktandenliste erwartete die Heimleiter. Als Präsident konnte Vorsteher J. Bürgi, Auf der Grube, eine stattliche Zahl von Mitgliedern aus allen Kantonsteilen begrüssen. In prägnanten Worten schilderte er die Entwicklung der Berner Vereinigung, die früher ein loser Zusammenschluss war, sich aber mit den am 22. April dieses Jahres genehmigten Statuten straffer organisiert. Schon vor etwa 100 Jahren bestand ein kleiner Verein, und es ist aufschlussreich, in alten Aufzeichnungen zu lesen, wie Vater Schlosser, der bis 1881 Auf der Grube treubesorgt seines Amtes als Hausvater waltete, in einem Rundbuch mit seinen Kollegen verkehrte.

Nachdem die Versammlung das Protokoll der Gründungsversammlung vom 22. April genehmigt hatte, erfolgte die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten. Einstimmig und mit Beifall wurde der bisherige verdiente Präsident Joh. Bürgi wiedergewählt. Als Vorstandsmitglieder beliebten die Herren Wirth, Köniz, Müller, Weissenheim, und neu Zurbrügg, Landorf, und Röthlisberger, Niederbipp.

Einer rege benützten Aussprache rief das Traktandum über den Staatsbeitrag pro 1949 an die nichtstaatlichen Erziehungsheime. Es zeigte sich, dass eine weitgehende Aufklärung der Öffentlichkeit dringend nötig ist, um den berechtigten Begehren zum Durchbruch zu verhelfen.

Für die nächste Zeit steht die Durchführung eines Kurses im Vordergrund, der wiederum wie letztes Jahr einen praktischen und theoretischen Teil umfassen wird.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen, das zu regem Gedankenaustausch Gelegenheit bot, erzählten einige der «Hollandfahrer» von ihren Eindrücken und machten damit die Daheimgebliebenen gluschtig, denen es hoffentlich ein anderes Mal vergönnt sein wird, mit ausländischen Kollegen im Ausland zusammenzukommen zu fruchtbare Zusammenarbeit am gleichen Ziel. rw.

### STATUTEN

der Vereinigung der Heimleiter des Kantons Bern.

1. **Z w e c k .** Die Vereinigung bezweckt:
  - a) die aktive Stellungnahme zu allen Anstaltsfragen;
  - b) die berufliche Ertüchtigung und Weiterbildung ihrer Mitglieder und des in den Heimen arbeitenden Personals. Sie veranlasst die Abhaltung von Kursen und Vorträgen über alle für die Arbeiten in den Heimen in Betracht kommenden erzieherischen, betriebstechnischen und wirtschaftlichen Fragen. Dem gleichen Ziele dienen auch Besichtigungen von Heimen;
  - c) die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen;
  - d) die Pflege des Gedankenaustausches und der Freundschaft.
2. **Die O r g a n e** der Vereinigung sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
  - d) Kommission für besondere Aufgaben.

#### a) Die Hauptversammlung

wird ordentlicherweise im ersten Quartal, spätestens vier Wochen vor der Tagung des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen (VSA) einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn sechs Mitglieder eine Einberufung verlangen.

**Die G e s c h ä f t e** der Hauptversammlung sind:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Protokolle, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- b) die Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, wenn dieser nicht Mitglied der Vereinigung ist, der übrigen Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsrevisoren;
- c) Statutenänderungen nach Begutachtung durch den Vorstand;
- d) Aufnahme und eventuell Ausschluss von Mitgliedern;

- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

b) Der Vorstand

zählt fünf Mitglieder. Vizepräsident, Kassier und Beisitzer sowie der Sekretär, wenn dieser Mitglied der Vereinigung ist, werden durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand bereitet alle Zusammenkünfte der Vereinigung vor und besorgt die laufenden Geschäfte. Er bestimmt auch den Pflichtenkreis des Sekretärs. Präsident und Sekretär oder Präsident und Kassier führen gemeinsam die verbindliche Unterschrift.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand ernennt Kommissionen für besondere Aufgaben und bestimmt deren Pflichtenkreis.

c) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen der Hauptversammlung schriftlichen Antrag.

3. Mitglieder der Vereinigung können werden:

Heimleiter, Heimleiterinnen und Hausmütter von Heimen aus dem Kanton Bern und den angrenzenden Gebieten.

4. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht:

a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder. In den Ruhestand getretene Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit;

b) durch Beiträge der in der Vereinigung vertretenen Heime. Die Beiträge werden alljährlich durch die Hauptversammlung neu bestimmt.

5. Allgemeine Bestimmungen:

a) die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral;

b) Offizielles Organ der Vereinigung ist das «Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen»;

c) Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen;

d) Anträge für Statutenänderungen sind dem Vorstand jeweilen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen;

e) der Austritt aus der Vereinigung kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

f) Zur Auflösung der Vereinigung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig. Wird diese beschlossen, so entscheidet die letzte Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf nur Zwecken der Heimerziehung zugeführt werden.

Die vorstehenden Statuten sind von der konstituierenden Versammlung im Hotel Metropol in Bern vom 22. April 1948 einstimmig genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Tagespräsident: Johann Bürgi.  
Der Tagessekretär: Jakob Wirth.

## Fach- und Ausbildungskurse

Der im Sommersemester begonnene Abendkurs des Heilpädagogischen Seminars Zürich wird im Wintersemester fortgesetzt. Die Vorlesungen sind für jedermann zugänglich. Wer mindestens 6 Std. belegt und auch im Sommer 6 Std. belegte, hat Anspruch auf einen besonderen Ausweis. Beginn: 25. Oktober 1948. Der Stundenplan kann im Sekretariat des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstr. 1 (Bürozeit 8—12 Uhr; Telefon 32 24 70) bezogen werden.

### Bildungskurs für Heimpersonal.

Laut genaueren Mitteilungen im Fachblatt vom September findet vom 25. bis 30. Oktober im Gasthaus «Geerlisburg» ob Kloten ein Bildungskurs für Heimpersonal statt.

Wir möchten erneut darauf aufmerksam machen und die Anstaltsleiter bitten, wenn möglich einen ihrer Mitarbeiter daran teilnehmen zu lassen. Kosten 40 Fr., alles inbegriffen.

Es sind noch einige Plätze frei. Das Kursprogramm mit den nötigen Anweisungen wird den Interessenten sofort zugestellt. Anmeldungen bis spätestens 20. Oktober an Herrn und Frau Leu, Flurweg 1, Batterie-Basel.

### Fortbildungskurs des Hilfsverbandes für Schwererziehbare (deutschschweizerische Sektion)

9. bis 11. November 1948 im Kantonsratssaal Solothurn.

Kursleiter: **Dir. Max Zeltner, Albisbrunn.**

Thema: **Erziehungsalltag.**

**Dienstag, 9. November:**

14.30 Begrüssung durch den Präsidenten, Dir. Frei, Lütisburg.

14.40 bis 16.10 Kurzreferate:

Schwester Marie Grosshans, Jugendheim Zürich: Gemeinschaftserziehung von Knaben und Mädchen.

Vorsteher Fausch, Pestalozzi-Stiftung Schlieren: Vom Umgang und den Beziehungen des schwererziehbaren Kindes mit und zu den Dingen.

Dir. Frantz, Knutwil: Akute Heimfragen / Taschengeld.

Frl. D. Felchlin, Seraphisches Liebeswerk, Solothurn: Bericht über das belgische staatliche Erziehungsheim für delinquente Jugendliche.

16.10 Aussprache.

16.40 Hauptversammlung des Verbandes (Traktanden: Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Wahlen, Statutenrevision, Verwendung der Verbandsmittel, Verschiedenes).

20.00 Oeffentlicher Abendvortrag im Kantonsratssaal, Vorsteher H. Widmer, Langhalde, Abtwil.